

Vorwort BEABRI-Feu

Änderungen

Bemerkung



EINSTELLUNGS-, ANSTELLUNGS-
UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR DIE
BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM
FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST
BEI DER STADT FÜRTH

BEABRI-Feu

in der vom Stadtrat am 10.07.2002
beschlossenen Fassung

in der vom Stadtrat am 31.05.2006
beschlossenen Fassung

§ 4 BEABRi-Feu

...

§ 4 Allgemeines

(1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn der Stellenplan sie zulässt und die nach dem BayBG, der LbV und der LbV-Fw geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen.

(3) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder ein sonstiger Härtefall vorliegt.

...

Änderungen

(2)...
... ist ausgeschlossen.
In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).

Bemerkung

Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.